

Neuerungen 2021

MWST

Ab 01.01.2021 sind MWST-Abrechnung nur noch online einzureichen. Die Einreichung ist auch ohne eigenen Account möglich.

Link zur Anmeldung und Video-Anleitung

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/mwst-online-abrechnen.html>

Erwerbsausfall- und Kurzarbeitsentschädigungen gemäss Covid-19-Verordnung führen nicht zu einer Vorsteuer-Kürzung bei der MWST.

AHV/IV/EO

Infolge der Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubes werden die AHV-Beiträge per 01.01.2021 angepasst.

AHV-Beiträge betragen neu für Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 5,30%

<https://www.ahv-iv.ch/de/News-Infos/post/aenderungen-auf-1-januar-2021>

Quellensteuern

Das revidierte Quellensteuergesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Berechnungsart der Quellensteuer erfolgt neu schweizweit einheitlich, jedoch mit kantonal unterschiedlichen Steuersätzen. Bitte prüfen Sie mit dem Lieferanten Ihrer Lohnverarbeitungssoftware, ob Ihr System die neue Berechnungsart unterstützt.

Informieren Sie sich im Kreisschreiben Nr. 45 über die Details der neuen Gesetzgebung:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/direkte-bundessteuer/fachinformationen/kreisschreiben.html>

COVID-19

Eine Infektion mit COVID-19 im Berufsumfeld kann als Berufskrankheit betrachtet werden. Wird dadurch medizinisch eine Quarantäne verordnet, zahlt die Unfallversicherung für die dadurch bedingte Arbeitsverhinderung Taggelder. Informieren Sie sich bei Bedarf bei Ihrem Unfallversicherer.

Stellenmeldepflicht, Ergänzung ab 2021

Neu auf der Liste der meldepflichtigen Berufsgattungen sind Köche, Restaurantangestellte und Reinigungsangestellte.

Die gesamte Liste finden Sie auf der Homepage von arbeit.swiss: www.arbeit.swiss.

Meldung von offenen Stellen an RAV erfolgen ebenfalls via www.arbeit.swiss.

Es gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen nach Eingang der RAV-Bestätigung.

Auch bei «Reserve-Bewerbungen» muss trotzdem zuerst eine Meldung ans RAV gemacht werden. Zuwiderhandlungen können Strafkosten nach sich ziehen.

Bonus-Malus aus Ausbildungsverpflichtung

Sofern kantonal keine anderen Vorgaben vorliegend, gilt der Bonus als Beitrag von Kantonen und wird daher in der Gruppe Betriebsbeitrag und Spenden (Kto. 6950) im übrigen Ertrag verbucht.

Der Malus hingegen wird unter den Gebühren (Kto. 4920) erfasst. Eine Verbuchung im übrigen Personalaufwand ist sachlich gesehen wohl nicht sinnvoll, da dieser Malus eher den Charakter einer klassischen Gebühr oder sogar Busse hat.

Kontiert würde dies in beiden Fällen auf die KST 210 wegen des direkten Zusammenhangs zur Pflege und Betreuung, auch wenn dies der aktuellen Kontierungshilfe von CURAVIVA Schweiz widerspricht.